

besiegelt habe, bestand darin, auch für die hamburgischen katholischen Verhältnisse die allgemeine Wahrheit, daß es endgültig nicht auf den Ausbau des kirchlichen Lebens so wichtig und nötig derselbe sei kann, sondern auf seine religiösen liturgischen Früchte ankommt, durch die Autorität eines Stadtkommissars zu befürworten, daß so nachdrücklich und so wiederholte geäußert wurde, daß ich annnehmen durkte, es sei nicht nur für mich allein bestimmt.

In der Zeitschrift "Das Recht" wird ausführlich eines bestimmten Vorganges eine interessante Frage des Bezugsnachrichtenrechtes erörtert. Ein Angeklagter, der wegen verdeckter Erpressung zu einer Gefängnisstrafe von 14 Tagen verurteilt wurde, was auf Grund eines Strafengesetzes in einer Geldstrafe von 500 Mark verurteilt worden. Die Geldstrafe erwies sich als unzulässig. In dem bestimmt falle war man ihre Paratverwandlung in Gefängnisstrafe nicht möglich, da innerhalb der Anklage sich ins Ausland begeben hatte. Es erhebt sich nun die Frage, wie in solchen Fällen die Geldstrafe wieder in Gefängnisstrafe umzuwandeln ist. Es kommt nämlich gar nicht daran vor, daß, wenn im Strafengesetz eine Gefängnisstrafe in Geldstrafe umgewandelt wird, diese Strafe noch Maßgabe der Umwandlung des Strafgelebuchs verbleiben kann höher ist, als die ursprünglich festgelegte Gefängnisstrafe. Nach § 2 des Reichsstrafgesetzbuchs ist nämlich bei der Umwandlung von Gefängnisstrafe in Geldstrafe der Betrag von 3 bis zu 15 Mark einer einstigen Gefängnisstrafe gleich zu erachten. Dafern so anerkannter Fälle würden also die 500 Mark Geldstrafe, selbst wenn man den höchsten Satz von 15 Mark = 1 Tag Gefängnis annimmt, nicht einer 14-tägigen, sondern einer 15-tägigen Gefängnisstrafe gleichkommen. Wollte man also die im Strafengesetz festgelegte Geldstrafe mangels ihrer Einfachbarkeit entsprechend der gesetzlichen Bestimmung des § 2 wieder in Gefängnisstrafe umwandeln, so würde der Angeklagte höchstens 3 Wochen nicht zu führen haben, als ihm im ursprünglichen Urteil zugetragen worden waren. Dant ist aber wurde die Begnadigung in die Regel ungewandelt sein. Wir sind deshalb mit dem "Recht" der Ansicht, daß in derartigen Fällen nicht die Umsetzung nach § 2 des Reichsstrafgesetzbuchs vorzusehen hat, sondern daß bei der Unmöglichkeit, die strafbare Handlung durch eine Geldstrafe zu üben, die Umwandlung von 1500 bis 1500 Mark und von die ursprünglich festgelegte Freiheitsstrafe sofort wieder an die Stelle der Geldstrafe tritt.

Geheimrat Adolf Wagner veröffentlicht folgende Dankesrede: "Ein Anlaß meines liebsten Geburtstages — insbesondere bei den Feierlichkeiten dazu, dem großen Sommers am 17. September, der Begrüßung und Übergabe der schönen Übungen in meiner Wohnung am 5. März und bei dem Festessen am Abend dieses Tages — sind mir von Freunden, Kollegen, Schülern, Ahnern und Freunden aus nah und fern außerordentliche Bekehrungen und Freudenkeiten zu teil geworden, — durch persönliches Er scheinen und Ansprachen, durch Briefe und Telegramme, durch Beteiligung an der Feierlichkeiten der Ehrengaben. Das alles hat mich um so mehr erfreut, als weniger ich es erwartet hatte. Ich habe weit mehr Anerkennung und Aufmerksamkeit erfahren, als ich je hoffte, und weit über mein Verdienst und Verdienst. Dadurch muß ich mich für den Rest des Lebens und der Arbeitskraft, den mir Gott im achtzig Jahren noch gewährt wird, nur verpflichtet. — Allen irgendwie Beteiligten, deren große Zahl es mir anders nicht möglich macht, erlaube ich mir auf diesem Wege meinen aufrichtigen und herzlichen Dank auszudrücken und im Geiste warm die Hand zu deuchen.

Von dem Bergarbeiter-Kongress in Berlin war die Regierung nicht vertreten, was in den einleitenden Antritten sehr viel bemerkert wurde. Abgeordnete der Sozialdemokratie und des Zentrums wohnten den Verhandlungen bei. Es sprachen Sachse, Effers und als Referent über die Bergarbeiterabgabe im allgemeinen der sozialdemokratische Verbandssekretär Due. Dieser stellte fest, daß nahezu 250 000 organisierte Bergarbeiter vertreten seien, und erklärte, die Bergarbeiterchaft sei mit dem Regierungsentwurf unzufrieden und würde sich erst recht nicht beruhigen, wenn noch etwas abgezogen würde. Er habe aber nicht auf dem Standpunkt, alles oder nichts. Der Kongress nahm zur ersten Bergarbeiterabgabe folgende Resolution einstimmig an: "Der Bergarbeiterkongress erkennt in der auf Grund der bisherigen Statuten des rheinisch-westfälischen Koblenz und Lüdenscheid angestrebten Stilllegung von teils noch rentablen Gruben eine das Interesse der Gesamtheit sowohl wie der Arbeiterschaft schädige Maßnahme. Er erwartet von der Staatsregierung, daß sie den Auswüchsen des Kartellwesens entgegen, durch eine umfassende Kartellabgabegabe begegne. Vorherhanden begrüßt der Bergarbeiterkongress das Betriebe, durch Abschaffung des § 6 des Bergarbeiterabgabegesetzes weiteren Stilllegungen von Gruben entgegenzuwirken. Der Bergarbeiterkongress ist der Ansicht, daß die gesetzliche Stilllegung eines Vorbehaltungsrechts des Staates auf die noch nicht verliehenen Mineralen bestrebt im Allgemeininteresse liegt." Bejublischer der Schließdauer wird eine Resolution vorgebracht, in der für Steinkohlen, Erz- und Salzbergwerke vom 1. Oktober 1905 an 8%, vom 1. Januar 1907 an 10%, vom 1. Januar 1910 an 8 Stunden Höchst-Schichtdauer gefordert wird; vor zu raschen und zu heissen über 8 Grad Celsius Arbeitssorten soll die Arbeitszeit auf 6 Stunden beschränkt werden.

Österreich. In Prag gab der Nestor der tschechischen Universität die Erlaubnis zur Gründung einer ersten tschechischen farbentragenden Studentenverbindung nach dem Vorbild der verbotenen und aus bitterer Erfahrung bekannten Österreichischen. Eine allgemeine tschechische Studentenverbindung besteht Eintritt dagegen im Besitz des Nestors, und eine Obstruktionstruppe verhinderte einen ersten Konstituierungsversuch einer tschechischen Universität. Einer der Gründer zeichnete als den Zweck der Gründung der annehmbaren Arbeit und ziellosigkeit der tschechischen Studenten entgegenzuwirken.

Frankreich. Die Deputierten kammer setzte die Beratung über den Separatistismus betreffend die Trennung von Kirche und Staat fort. Blieben Konservativen leugnet, daß die Trennung des Batiments die Trennung notwendig gemacht habe; Konservativen haben sie gewollt und vorbereitet. Nach jener, Blieblos, Trennung könne ein Land ohne Religion nicht bestehen; deshalb habe Napoleon I. das Konkordat abgeschlossen. Vertreter erklärt, daß er mit seinen Freunden für Abwicklung des Kultusbudgets stimmen werde. Die Abwicklung des Separatistismus betreffend Trennung würde gegenwärtig die Niederlage der republikanischen Partei sein.

Die fünf französischen Académie, und zwar die Erzbischöfe von Paris, Lyon, Bourges und Reims und der Bischof von Autun, richteten an den Präsidenten der Republik ein Schreiben, in welchem sie für die Austrichterhaltung des Konkordats eintreten und erläutern, falls dasselbe abgeändert werden sollte, wo möge dies im Einvernehmen zwischen der nationalen Regierung und dem Batiment geschehen. Die Trennungsvorlage würde notgedrungen zu religiösen Verfolgungen führen und bilde nicht den Ausdruck des Willens der Nation.

Neher das vorläufige Konkordat am 27. d. M., in welchem, wie gemeldet, verschiedene Bischöfe präsentiert wurden, werden der "Germania" einige weitere Einzelheiten gemeldet. In der Antrittsrede des Kardinalskollegiums lagt der Papst: Wir haben uns schon mit Euch vertragt, daß in Frankreich der Religion sehr schädliche Verfolgungen im Werke sind. Wir haben weniger wegen der Absicht der Aufhebung des vom Papst und der Regierung der Republik am Beginn des vorliegenden Jahrhunderts zum gemeinsamen Wohl des Staates und der Religion abschließenden Vertrages Sorge geführt, als wegen der Absicht der dauernden Trennung von Staat und Kirche in Frankreich. Trotzdem wir mit allem Eifer und in jeder Weise bis in die letzten Tage uns bemüht haben, ein so großes Unglück abzuwehren, und trotzdem es unter Wille ist, unter Versuche fortzuschreiten, denn nichts liegt uns ferner als der Wunsch, uns den abschließenden Verträgen zu entziehen, ist die Angelegenheit doch mit einer solchen Leidenschaft betrieben worden, daß man glauben mag, daß es in kurzen zu einer Katastrophe kommen würde. Wir bedauern sehr das Los des französischen Volkes, welches wir von ganzem Herzen lieben, denn jeder Schaden, welcher die Kirche betrifft, hat eine Auswirkung auf das öffentliche Wohl im allgemeinen. Nicht nur die französischen Katholiken, für welche die Vertheidigung der Kirche eine heilige Sache sein mag, haben die Pflicht, daran zu denken, daß ein so großes Unglück dem Vaterlande erwartet werde, sondern auch alle diejenigen, welche den Arbeitern und der Ruh im Staatsleben lieben.

Schweiz. Der Ständerat tauschte einstimmig die Gliederverträge mit Belgien, Großbritannien, Österreich-Ungarn, Italien und Schweden-Norwegen.

England. Im Oberhaus stellte Earl Onslow eine Anfrage über die Lage in Macedonien. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten Marquis of Lansdowne sagte im Laufe einer längeren Rede, er wäre weit davon entfernt, behaupten zu wollen, daß die Lage der Dinge in Macedonien befriedigend wäre, aber in einigen Beziehungen wäre eine deutlich wahrscheinlichere Befreiung seit dem letzten Jahre zu bemerken; es sei dringend notwendig, daß in dem gegenwärtigen Zustande noch mehr Verbesserung eintrete; die englische Regierung halte an dieser Ansicht im Hinblick auf den humanitären Standpunkt fest und weil sie glaubt, daß, wenn der Zustand auf der Balkanhalbinsel bleibt, so wie er ist, dies eine fortwährende Bedrohung für den europäischen Frieden sein würde.

Im Unterhause antwortet Parlamentssekretär Bretman auf eine Anfrage, daß seit dem November 1904 keine Bauprogramme für den Bau von Eisenbahnen seitens Frankreichs oder Deutschlands eingebaut worden sind; das neue Programm für den Bau von Schiffen wird noch beraten, die Größe desselben und die Zeit des Auftritts sind nicht bekannt. Macedon (Kons.) fragt an, was es für Einschätzungsbestimmungen gibt mit Bezug darauf, daß hervorragenden Freuden, die Gibraltar berühren, auch die Zeitung gezeigt werde. Kriegsminister Arnold Forster antwortet, das sind die Vermummungen, welche die Institutionen bezüglich Zulassung zu den Nationalen Befreiungsvereinen enthalten. Innerhalb dieser Institutionen unterliegt es der Diskussion des kommandierenden Offiziers. Herbert Samuel (Lib.) weiß, wenn man den höchsten Satz von 15 Mark = 1 Tag Gehalts annehmen kann, nicht einer 14-tägigen, sondern einer 15-tägigen Gefängnisstrafe gleichkommen. Wollte man also die im Strafengesetz eine Gefängnisstrafe umwandeln, so würde der Angeklagte höchstens 3 Wochen nicht zu führen haben, als ihm im ursprünglichen Urteil zugetragen worden waren. Dant ist aber wurde die Begnadigung in die Regel umgewandelt sein. Wir sind deshalb mit dem "Recht" der Ansicht, daß in derartigen Fällen würden also die 500 Mark Geldstrafe, selbst wenn man den höchsten Satz von 15 Mark = 1 Tag Gehalts annehmen kann, nicht einer 14-tägigen, sondern einer 15-tägigen Gefängnisstrafe gleichkommen. Wollte man also die im Strafengesetz eine Gefängnisstrafe umwandeln, so würde der Angeklagte höchstens 3 Wochen nicht zu führen haben, als ihm im ursprünglichen Urteil zugetragen worden waren. Dant ist aber wurde die Begnadigung in die Regel umgewandelt sein. Wir sind deshalb mit dem "Recht" der Ansicht, daß in derartigen Fällen würden also die 500 Mark Geldstrafe, selbst wenn man den höchsten Satz von 15 Mark = 1 Tag Gehalts annehmen kann, nicht einer 14-tägigen, sondern einer 15-tägigen Gefängnisstrafe gleichkommen. Wollte man also die im Strafengesetz eine Gefängnisstrafe umwandeln, so würde der Angeklagte höchstens 3 Wochen nicht zu führen haben, als ihm im ursprünglichen Urteil zugetragen worden waren. Dant ist aber wurde die Begnadigung in die Regel umgewandelt sein. Wir sind deshalb mit dem "Recht" der Ansicht, daß in derartigen Fällen würden also die 500 Mark Geldstrafe, selbst wenn man den höchsten Satz von 15 Mark = 1 Tag Gehalts annehmen kann, nicht einer 14-tägigen, sondern einer 15-tägigen Gefängnisstrafe gleichkommen. Wollte man also die im Strafengesetz eine Gefängnisstrafe umwandeln, so würde der Angeklagte höchstens 3 Wochen nicht zu führen haben, als ihm im ursprünglichen Urteil zugetragen worden waren. Dant ist aber wurde die Begnadigung in die Regel umgewandelt sein. Wir sind deshalb mit dem "Recht" der Ansicht, daß in derartigen Fällen würden also die 500 Mark Geldstrafe, selbst wenn man den höchsten Satz von 15 Mark = 1 Tag Gehalts annehmen kann, nicht einer 14-tägigen, sondern einer 15-tägigen Gefängnisstrafe gleichkommen. Wollte man also die im Strafengesetz eine Gefängnisstrafe umwandeln, so würde der Angeklagte höchstens 3 Wochen nicht zu führen haben, als ihm im ursprünglichen Urteil zugetragen worden waren. Dant ist aber wurde die Begnadigung in die Regel umgewandelt sein. Wir sind deshalb mit dem "Recht" der Ansicht, daß in derartigen Fällen würden also die 500 Mark Geldstrafe, selbst wenn man den höchsten Satz von 15 Mark = 1 Tag Gehalts annehmen kann, nicht einer 14-tägigen, sondern einer 15-tägigen Gefängnisstrafe gleichkommen. Wollte man also die im Strafengesetz eine Gefängnisstrafe umwandeln, so würde der Angeklagte höchstens 3 Wochen nicht zu führen haben, als ihm im ursprünglichen Urteil zugetragen worden waren. Dant ist aber wurde die Begnadigung in die Regel umgewandelt sein. Wir sind deshalb mit dem "Recht" der Ansicht, daß in derartigen Fällen würden also die 500 Mark Geldstrafe, selbst wenn man den höchsten Satz von 15 Mark = 1 Tag Gehalts annehmen kann, nicht einer 14-tägigen, sondern einer 15-tägigen Gefängnisstrafe gleichkommen. Wollte man also die im Strafengesetz eine Gefängnisstrafe umwandeln, so würde der Angeklagte höchstens 3 Wochen nicht zu führen haben, als ihm im ursprünglichen Urteil zugetragen worden waren. Dant ist aber wurde die Begnadigung in die Regel umgewandelt sein. Wir sind deshalb mit dem "Recht" der Ansicht, daß in derartigen Fällen würden also die 500 Mark Geldstrafe, selbst wenn man den höchsten Satz von 15 Mark = 1 Tag Gehalts annehmen kann, nicht einer 14-tägigen, sondern einer 15-tägigen Gefängnisstrafe gleichkommen. Wollte man also die im Strafengesetz eine Gefängnisstrafe umwandeln, so würde der Angeklagte höchstens 3 Wochen nicht zu führen haben, als ihm im ursprünglichen Urteil zugetragen worden waren. Dant ist aber wurde die Begnadigung in die Regel umgewandelt sein. Wir sind deshalb mit dem "Recht" der Ansicht, daß in derartigen Fällen würden also die 500 Mark Geldstrafe, selbst wenn man den höchsten Satz von 15 Mark = 1 Tag Gehalts annehmen kann, nicht einer 14-tägigen, sondern einer 15-tägigen Gefängnisstrafe gleichkommen. Wollte man also die im Strafengesetz eine Gefängnisstrafe umwandeln, so würde der Angeklagte höchstens 3 Wochen nicht zu führen haben, als ihm im ursprünglichen Urteil zugetragen worden waren. Dant ist aber wurde die Begnadigung in die Regel umgewandelt sein. Wir sind deshalb mit dem "Recht" der Ansicht, daß in derartigen Fällen würden also die 500 Mark Geldstrafe, selbst wenn man den höchsten Satz von 15 Mark = 1 Tag Gehalts annehmen kann, nicht einer 14-tägigen, sondern einer 15-tägigen Gefängnisstrafe gleichkommen. Wollte man also die im Strafengesetz eine Gefängnisstrafe umwandeln, so würde der Angeklagte höchstens 3 Wochen nicht zu führen haben, als ihm im ursprünglichen Urteil zugetragen worden waren. Dant ist aber wurde die Begnadigung in die Regel umgewandelt sein. Wir sind deshalb mit dem "Recht" der Ansicht, daß in derartigen Fällen würden also die 500 Mark Geldstrafe, selbst wenn man den höchsten Satz von 15 Mark = 1 Tag Gehalts annehmen kann, nicht einer 14-tägigen, sondern einer 15-tägigen Gefängnisstrafe gleichkommen. Wollte man also die im Strafengesetz eine Gefängnisstrafe umwandeln, so würde der Angeklagte höchstens 3 Wochen nicht zu führen haben, als ihm im ursprünglichen Urteil zugetragen worden waren. Dant ist aber wurde die Begnadigung in die Regel umgewandelt sein. Wir sind deshalb mit dem "Recht" der Ansicht, daß in derartigen Fällen würden also die 500 Mark Geldstrafe, selbst wenn man den höchsten Satz von 15 Mark = 1 Tag Gehalts annehmen kann, nicht einer 14-tägigen, sondern einer 15-tägigen Gefängnisstrafe gleichkommen. Wollte man also die im Strafengesetz eine Gefängnisstrafe umwandeln, so würde der Angeklagte höchstens 3 Wochen nicht zu führen haben, als ihm im ursprünglichen Urteil zugetragen worden waren. Dant ist aber wurde die Begnadigung in die Regel umgewandelt sein. Wir sind deshalb mit dem "Recht" der Ansicht, daß in derartigen Fällen würden also die 500 Mark Geldstrafe, selbst wenn man den höchsten Satz von 15 Mark = 1 Tag Gehalts annehmen kann, nicht einer 14-tägigen, sondern einer 15-tägigen Gefängnisstrafe gleichkommen. Wollte man also die im Strafengesetz eine Gefängnisstrafe umwandeln, so würde der Angeklagte höchstens 3 Wochen nicht zu führen haben, als ihm im ursprünglichen Urteil zugetragen worden waren. Dant ist aber wurde die Begnadigung in die Regel umgewandelt sein. Wir sind deshalb mit dem "Recht" der Ansicht, daß in derartigen Fällen würden also die 500 Mark Geldstrafe, selbst wenn man den höchsten Satz von 15 Mark = 1 Tag Gehalts annehmen kann, nicht einer 14-tägigen, sondern einer 15-tägigen Gefängnisstrafe gleichkommen. Wollte man also die im Strafengesetz eine Gefängnisstrafe umwandeln, so würde der Angeklagte höchstens 3 Wochen nicht zu führen haben, als ihm im ursprünglichen Urteil zugetragen worden waren. Dant ist aber wurde die Begnadigung in die Regel umgewandelt sein. Wir sind deshalb mit dem "Recht" der Ansicht, daß in derartigen Fällen würden also die 500 Mark Geldstrafe, selbst wenn man den höchsten Satz von 15 Mark = 1 Tag Gehalts annehmen kann, nicht einer 14-tägigen, sondern einer 15-tägigen Gefängnisstrafe gleichkommen. Wollte man also die im Strafengesetz eine Gefängnisstrafe umwandeln, so würde der Angeklagte höchstens 3 Wochen nicht zu führen haben, als ihm im ursprünglichen Urteil zugetragen worden waren. Dant ist aber wurde die Begnadigung in die Regel umgewandelt sein. Wir sind deshalb mit dem "Recht" der Ansicht, daß in derartigen Fällen würden also die 500 Mark Geldstrafe, selbst wenn man den höchsten Satz von 15 Mark = 1 Tag Gehalts annehmen kann, nicht einer 14-tägigen, sondern einer 15-tägigen Gefängnisstrafe gleichkommen. Wollte man also die im Strafengesetz eine Gefängnisstrafe umwandeln, so würde der Angeklagte höchstens 3 Wochen nicht zu führen haben, als ihm im ursprünglichen Urteil zugetragen worden waren. Dant ist aber wurde die Begnadigung in die Regel umgewandelt sein. Wir sind deshalb mit dem "Recht" der Ansicht, daß in derartigen Fällen würden also die 500 Mark Geldstrafe, selbst wenn man den höchsten Satz von 15 Mark = 1 Tag Gehalts annehmen kann, nicht einer 14-tägigen, sondern einer 15-tägigen Gefängnisstrafe gleichkommen. Wollte man also die im Strafengesetz eine Gefängnisstrafe umwandeln, so würde der Angeklagte höchstens 3 Wochen nicht zu führen haben, als ihm im ursprünglichen Urteil zugetragen worden waren. Dant ist aber wurde die Begnadigung in die Regel umgewandelt sein. Wir sind deshalb mit dem "Recht" der Ansicht, daß in derartigen Fällen würden also die 500 Mark Geldstrafe, selbst wenn man den höchsten Satz von 15 Mark = 1 Tag Gehalts annehmen kann, nicht einer 14-tägigen, sondern einer 15-tägigen Gefängnisstrafe gleichkommen. Wollte man also die im Strafengesetz eine Gefängnisstrafe umwandeln, so würde der Angeklagte höchstens 3 Wochen nicht zu führen haben, als ihm im ursprünglichen Urteil zugetragen worden waren. Dant ist aber wurde die Begnadigung in die Regel umgewandelt sein. Wir sind deshalb mit dem "Recht" der Ansicht, daß in derartigen Fällen würden also die 500 Mark Geldstrafe, selbst wenn man den höchsten Satz von 15 Mark = 1 Tag Gehalts annehmen kann, nicht einer 14-tägigen, sondern einer 15-tägigen Gefängnisstrafe gleichkommen. Wollte man also die im Strafengesetz eine Gefängnisstrafe umwandeln, so würde der Angeklagte höchstens 3 Wochen nicht zu führen haben, als ihm im ursprünglichen Urteil zugetragen worden waren. Dant ist aber wurde die Begnadigung in die Regel umgewandelt sein. Wir sind deshalb mit dem "Recht" der Ansicht, daß in derartigen Fällen würden also die 500 Mark Geldstrafe, selbst wenn man den höchsten Satz von 15 Mark = 1 Tag Gehalts annehmen kann, nicht einer 14-tägigen, sondern einer 15-tägigen Gefängnisstrafe gleichkommen. Wollte man also die im Strafengesetz eine Gefängnisstrafe umwandeln, so würde der Angeklagte höchstens 3 Wochen nicht zu führen haben, als ihm im ursprünglichen Urteil zugetragen worden waren. Dant ist aber wurde die Begnadigung in die Regel umgewandelt sein. Wir sind deshalb mit dem "Recht" der Ansicht, daß in derartigen Fällen würden also die 500 Mark Geldstrafe, selbst wenn man den höchsten Satz von 15 Mark = 1 Tag Gehalts annehmen kann, nicht einer 14-tägigen, sondern einer 15-tägigen Gefängnisstrafe gleichkommen. Wollte man also die im Strafengesetz eine Gefängnisstrafe umwandeln, so würde der Angeklagte höchstens 3 Wochen nicht zu führen haben, als ihm im ursprünglichen Urteil zugetragen worden waren. Dant ist aber wurde die Begnadigung in die Regel umgewandelt sein. Wir sind deshalb mit dem "Recht" der Ansicht, daß in derartigen Fällen würden also die 500 Mark Geldstrafe, selbst wenn man den höchsten Satz von 15 Mark = 1 Tag Gehalts annehmen kann, nicht einer 14-tägigen, sondern einer 15-tägigen Gefängnisstrafe gleichkommen. Wollte man also die im Strafengesetz eine Gefängnisstrafe umwandeln, so würde der Angeklagte höchstens 3 Wochen nicht zu führen haben, als ihm im ursprünglichen Urteil zugetragen worden waren. Dant ist aber wurde die Begnadigung in die Regel umgewandelt sein. Wir sind deshalb mit dem "Recht" der Ansicht, daß in derartigen Fällen würden also die 500 Mark Geldstrafe, selbst wenn man den höchsten Satz von 15 Mark = 1 Tag Gehalts annehmen kann, nicht einer 14-tägigen, sondern einer 15-tägigen Gefängnisstrafe gleichkommen. Wollte man also die im Strafengesetz eine Gefängnisstrafe umwandeln, so würde der Angeklagte höchstens 3 Wochen nicht zu führen haben, als ihm im ursprünglichen Urteil zugetragen worden waren. Dant ist aber wurde die Begnadigung in die Regel umgewandelt sein. Wir sind deshalb mit dem "Recht" der Ansicht, daß in derartigen Fällen würden also die 500 Mark Geldstrafe, selbst wenn man den höchsten Satz von 15 Mark = 1 Tag Gehalts annehmen kann, nicht einer 14-tägigen, sondern einer 15-tägigen Gefängnisstrafe gleichkommen. Wollte man also die im Strafengesetz eine Gefängnisstrafe umwandeln, so würde der Angeklagte höchstens 3 Wochen nicht zu führen haben, als ihm im ursprünglichen Urteil zugetragen worden waren. Dant ist aber wurde die Begnadigung in die Regel umgewandelt sein. Wir sind deshalb mit dem "Recht" der Ansicht, daß in derartigen Fällen würden also die 500 Mark Geldstrafe, selbst wenn man den höchsten Satz von 15 Mark = 1 Tag Gehalts annehmen kann, nicht einer 14-tägigen, sondern einer 15-tägigen Gefängnisstrafe gleichkommen. Wollte man also die im Strafengesetz eine Gefängnisstrafe umwandeln, so würde der Angeklagte höchstens 3 Wochen nicht zu führen haben, als ihm im ursprünglichen Urteil zugetragen worden waren. Dant ist aber wurde die Begnadigung in die Regel umgewandelt sein. Wir sind deshalb mit dem "Recht" der Ansicht, daß in derartigen Fällen würden also die 500 Mark Geldstrafe, selbst wenn man den höchsten Satz von 15 Mark = 1 Tag Gehalts annehmen kann, nicht einer 14-tägigen, sondern einer 15-tägigen Gefängnisstrafe gleichkommen. Wollte man also die im Strafengesetz eine Gefängnisstrafe umwandeln, so würde der Angeklagte höchstens 3 Wochen nicht zu führen haben, als ihm im ursprünglichen Urteil zugetragen worden waren. Dant ist aber wurde die Begnadigung in die Regel umgewandelt sein. Wir sind deshalb mit dem "Recht" der Ansicht, daß in derartigen Fällen würden also die 500 Mark Geldstrafe, selbst wenn man den höchsten Satz von 15 Mark = 1 Tag Gehalts annehmen kann, nicht einer 14-tägigen, sondern einer 15-tägigen Gefängnisstrafe gleichkommen. Wollte man also die im Strafengesetz eine Gefängnisstrafe umwandeln, so würde der Angeklagte höchstens 3 Wochen nicht zu führen haben, als ihm im ursprünglichen Urteil zugetragen worden waren. Dant ist aber wurde die Begnadigung in die Regel umgewandelt sein. Wir sind deshalb mit dem "Recht" der Ansicht, daß in derartigen Fällen würden also die 500 Mark Geldstrafe, selbst wenn man den höchsten Satz von 15 Mark = 1 Tag Gehalts annehmen kann, nicht einer 14-tägigen, sondern einer 15-tägigen Gefängnisstrafe gleichkommen. Wollte man also die im Strafengesetz eine Gefängnisstrafe umwandeln, so würde der Ange